



Landesprüfungsamt, Otto-Hahn-Str. 37, 44227 Dortmund

21. Februar 2011

Seite 1 von 4

Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen
Dienstbesprechungen mit den Studienseminarleitungen
und Seminarleitungen im Januar 2011

Aktenzeichen

DB StSL/SL 2011

bei Antwort bitte angeben

RD Michael Hofacker

Geschäftsführung des

Landesprüfungsamtes

Telefon 0231 936977-13

Telefax 0231 936977-79

michael.hofacker@pa.nrw.de

Ergebnisniederschrift

Umbesetzung der Prüfungsausschüsse

In Folge von kurzfristigen Absagen von Prüferinnen und Prüfern war es auch im vergangenen Prüfungsdurchgang unabdingbar, Umbesetzungen von Prüfungsausschüssen nach Fertigstellung der Prüfungspläne vorzunehmen. Eine besonders hohe Absagequote ist bei Ausschussmitgliedern im Einsatz als fremde Seminarausbilderin und fremder Seminarausbilder (im Gegensatz zur Absagequote in der Funktion als bekannte Seminarausbilderin und bekannter Seminarausbilder) zu verzeichnen. Die Seminarleitungen werden weiterhin darum gebeten, auf ihre Fachleiterinnen und Fachleiter mit dem Ziel einzuwirken, die Absagequote hier signifikant zu verringern.

Absagen von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse sollten grundsätzlich unter Einhaltung des Dienstweges erfolgen (MSW-Erlass vom 20.10.2010, Az. 423/424-6.05.01 Nr. 85743/10).

Auf die Möglichkeit, sich über STUTZ über die Prüfungseinsätze der Fachleiterinnen und Fachleiter zu informieren, wird hingewiesen.

Während der Prüfungsphase sollte die Terminierung mehrtägiger Veranstaltungen in den Seminaren unterbleiben. In jedem Fall hat die Teilnahme einzelner Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder an Zweiten Staatsprüfungen Vorrang.

Bei Beendigung der Ausbildungstätigkeiten von Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern bittet das Prüfungsamt um zeitnahe Benachrichtigung.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Otto-Hahn-Str. 37

44227 Dortmund

Telefon 0231 936977-0

Telefax 0231 936977-79

poststelle@pa.nrw.de

<http://www.pruefungsamt.nrw.de>

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahn

vom Hbf in die S1 Richtung

Düsseldorf bis Haltestelle

Dortmund-Dorstfeld,

umsteigen in den Bus 465

Richtung Dortmund-Oespel

bis Haltestelle Otto-Hahn-Str.



Aushang von Prüfungsplänen

Prüfungspläne des LPA II, die auch die Anschriften der Prüfer enthalten, dürfen nicht in den Seminaren ausgehängt werden. Um die Prüferanschriften reduzierte Pläne lassen sich aus STUTZ generieren.

Versand der Prüfungsunterlagen

Der Versand der Prüfungsunterlagen an die Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch das Studienseminar und nicht seitens der Prüflinge (34.4 VVzOVP). Die Beifügung einer Anfahrtsskizze kann in der Regel unterbleiben.

Einstellungstermin 01.02.2010

Auf die Kollision zwischen der Prüfungsphase des o. g. Einstellungstermin und eventuellen Neueinstellungen von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern an bestimmten Studienseminaren zum 01.11.2011 wird hingewiesen. Gegebenenfalls soll ein den Gegebenheiten angepasster Prüfungskorridor mit dem Prüfungsamt verabredet werden.

Beteiligung der Schulaufsicht an Staatsprüfungen

Um die Beteiligung der Schulaufsicht an Staatsprüfungen beschleunigt abzuklären, wurden erstmals im Prüfungsdurchgang Frühjahr 2011 die Prüfungspläne digital der Schulaufsicht zur Kenntnisnahme zugestellt.

Hausarbeit gemäß § 33 OVP

Im Falle einer krankheitsbedingten Verhinderung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärtlers am Tag der Mitteilung des Themas der Hausarbeit, ist ein späterer Mitteilungstermin schriftlich über das Seminar beim LPA II zu beantragen.

Auf die unbedingte Einhaltung der Begutachtungsfristen wird nochmals hingewiesen.

Unterrichtspraktische Prüfungen gemäß § 34 OVP

Bei Abweichungen der Dauer der unterrichtspraktischen Prüfungen von dem üblichen 45-Minuten-Raster ist auf die Vergleichbarkeit der beobachteten Leistungen zu achten. Dauern die Einheiten für die



unterrichtspraktische Prüfung länger als 60 Minuten, wird prüfungsrelevant ein didaktisches Fenster ausgeschnitten.

Zur Prüfungsakte ist die schriftliche Planung inklusive der für den Unterricht vorgesehenen Schülermaterialien zu geben.

Eine bereits in der Ausbildung beratene Unterrichtsstunde kann in der Prüfung gezeigt werden, sofern der Prüfungsausschuss auf diesen Umstand hingewiesen wird. Dabei ist der für die Prüfungsstunde ggf. verminderte Grad der selbständigen Leistung des Prüflings bei der Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfung vom Prüfungsausschuss zu berücksichtigen.

Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gelten als Lerngruppen der Sekundarstufe II im Rahmen von G 8 die Jahrgangsstufen 10 bis 12.

Teilnahme an Staatsprüfungen

Gemäß § 32 (3) OVP können Personen mit dienstlichem Interesse, zu denen gemäß Ziffer 32.3 der VVzOVP Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen für die Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre gehören, an der Prüfung teilnehmen, nicht jedoch an den Beratungen des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Bei Prüfungen von schwerbehinderten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern ist den in gesetzlichem Auftrag gemäß SGB IX anwesenden Schwerbehindertenvertreterinnen und Schwerbehindertenvertreter zu gestatten, vor der Beratung des Ergebnisses der Prüfung gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Stellungnahme abzugeben.

Prüfungsvergütungen

Das Prüfungsamt verweist auf seine Verpflichtung nach der MitteilungsVO die Auszahlung von Prüfungsvergütungen ab 1.500.- € jährlich den Finanzbehörden mitzuteilen.

Einführungsveranstaltungen für neu berufene Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder

Die Einführungsveranstaltungen für neu berufene Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder sind auch im vergangenen Jahr seitens der Bezirksregierungen und des Landesprüfungsamtes durchgeführt



21. Februar 2011

Seite 4 von 4

worden. Die Veranstaltungen insgesamt wurden von nahezu allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gut bis sehr gut beurteilt. Es wurde eine Fortführung der Maßnahme gewünscht.

Nachfolgeveranstaltungen werden derzeit geplant.

Voraussetzungen eines Einsatzes als Prüferin oder Prüfer

Seminarausbilderinnen und Seminaerausbilder sind nach §§ 31 Abs. 2 Nr. 2, 32 Abs. 1 Nr. 2 OVP bereits dann zulässige Mitglieder des Prüfungsausschusses, wenn sie mit der Ausbildung beauftragt worden sind. Eine Beförderung in das Amt einer Fachleiterin / eines Fachleiters ist dafür nicht nötig.

Als Mitglied von Prüfungsausschüssen kann nur berufen werden, wer das von dem Prüfling angestrebte Lehramt oder ein entsprechendes Lehramt besitzt oder über eine Lehramtsbefähigung verfügt, die eine Schulstufe oder eine Schulform des vom Prüfling angestrebten Lehramtes umfasst (§ 31 Abs. 4 OVP). Dies gilt selbstverständlich auch in Fällen einer kurzfristigen Vertretung von nicht erschienenen Mitgliedern von Prüfungsausschüssen.

Beköstigung am Prüfungstag

Es wird erneut darum gebeten, „[...] dafür Sorge zu tragen, dass Studienseminare insgesamt davon absehen, Referendarinnen und Referendare im Zusammenhang mit unterrichtspraktischen Prüfungen oder Staatsprüfungen in irgendeiner Form an der Bewirtung von Kommissionsmitgliedern zu beteiligen.“ (MSW-Erlass vom 30.03.1998).

gez. Hofacker